

Ortsrecht Gemeinde Weißenhohe

Satzung über Auszeichnungen

**Satzung über Auszeichnungen
in der Gemeinde Weißenhohe
vom 05.06.2014**

Die Gemeinde Weißenhohe erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 - 1 - 1 - I) folgende

Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Weißenhohe

§ 1

Die Gemeinde Weißenhohe verleiht an besonders verdiente Personen

- a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- b) den Goldenen Ehrenring der Gemeinde Weißenhohe
- c) die Bürgermedaille der Gemeinde Weißenhohe in Gold
- d) die Bürgermedaille der Gemeinde Weißenhohe in Silber

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht kann Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

§ 3

Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft besonders hohe Verdienste erworben haben oder durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.

§ 4

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

(1) Einer Persönlichkeit können alle Auszeichnungen des § 1 verliehen werden.

(2) Gleichzeitig können höchstens

- 2 Personen Inhaber des Ehrenbürgerrechtes,
- 2 Personen Träger des Goldenen Ehrenringes,
- 3 Personen Träger der Bürgermedaille in Gold und
- 4 Personen Träger der Bürgermedaille in Silber

sein.

§ 6

(1) Die Ausgezeichneten sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde und besonders wichtigen Sitzungen des Gemeinderates als Ehrengäste einzuladen.

(2) Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring und die Bürgermedaille sowie die dazugehörige Verleihungsurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

(3) Der Goldene Ehrenring darf nur von Ausgezeichneten getragen werden.

§ 7

(1) Der Goldene Ehrenring ist aus 750/000 Feingold, er trägt oben ein stilisiertes Wappen der Gemeinde Weißenohe. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Weißenohe“. In die Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

(2) Die Bürgermedaille in Gold wird in 585/000 Feingold massiv ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Bürgermedaille in Silber wird in Feinsilber massiv ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Bürgermedaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Weißenohe mit der Umschrift „Gemeinde Weißenohe“, auf der Rückseite den Text: „Für langjährige Verdienste im Ehrenamt“, den Namen des zu Ehrenden, das Monat und das Jahr der Ehrung.

§ 8

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister und jedes Gemeinderatsmitglied. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Der Erste Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Vorschläge zur Begutachtung vor.

(2) Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.

(3) Die Auszeichnungen nach dieser Satzung erfolgen durch den Ersten Bürgermeister in der Regel in öffentlicher Sitzung mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Die Auszeichnungen sind in den Amtlichen Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg bekanntzumachen.

§ 9

(1) Der Verlust der Auszeichnungen tritt ein bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder wenn der Gemeinderat wegen ehrenrührigen Verhaltens einer geehrten Person den Verlust mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen hat.

(2) Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring und die Bürgermedaille mit der Verleihungsurkunde sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg in Kraft.

Weißenohe, den 05.06.2014

Rudolf Braun, Erster Bürgermeister

In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:

1. Änderungssatzung vom 15.03.2017

§ 7 Abs. 2 Satz 5 – Gestaltung Bürgermedaille)